

Verein

zur Förderung des Friedhofswesens

in der Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Norddeutschland e.V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Friedhofswesens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des historisch gewachsenen Friedhofswesens in der Trägerschaft der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in ihrer Eigenschaft als kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese geschieht insbesondere durch Unterstützung bei der Erhaltung und Unterhaltung von Friedhöfen, sowie der Pflege des Andenkens der Toten.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ferner können Maßnahmen und Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit initiiert und durchgeführt werden, die den in Ziffer 2 genannten Zwecken dienen. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Die Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke kann auch erfolgen durch die Zurverfügungstellung von Sachmitteln sowie durch die gezielte Förderung einzelner Projekte in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der vorgenannten Zwecke dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden.
2. Weitere Mitglieder des Vereins können nur andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Anstalten und Werke des öffentlichen Rechts werden.
3. Sonstige juristische oder natürliche Personen können nur Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme.

4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt;
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung oder Auflösung;
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Sie kann dazu eine Beitragsordnung erlassen.

§ 7 **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist, sowie mehrheitlich zum Zeitpunkt ihrer Wahl als Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen berufen sein. Unter ihnen muss sich mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen in der Nordkirche befinden.

§ 8 **Die Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen werden jeweils durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie können auch eine bevollmächtigte Person mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden¹ des Vorstands – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Versammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt.

4. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung zu bestätigen.

5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels). Für die Fristberechnung wird der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist die Regelung des § 13 zu beachten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und jedem Vereinsmitglied binnen acht Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Sitzungsleiter eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Feststellung der Jahresrechnung und jährliche Beschlussfassung zur Mittelverwendung bzw. -weiterleitung auf Vorschlag des Vorstands;
 - d) ggf. Wahl der Rechnungsprüfer oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;

- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Erlass einer Beitragsordnung;
 - f) Beschlussfassung über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte nach der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt ferner über ihr vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Mehrfache Wiederwahl sowie Block- und Listenwahlen der Vorstandsmitglieder sind zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Zu den Vorstandssitzungen wird durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Vorstandssitzungen sind binnen vier Wochen nach der Sitzung Niederschriften anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter – und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind den Vorstandsmitgliedern binnen weiterer vier Wochen zuzusenden. Über ihre Richtigkeit ist in der nächsten Vorstandssitzung zu beschließen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Kosten und Auslagen sind auf Wunsch in angemessenem Umfang zu erstatten.

§ 12

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. In der Geschäftsordnung kann jedoch mit Wirkung für das Innenverhältnis festgelegt werden, bei welchen Rechtsgeschäften die Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgen muss.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung.

Seine Aufgaben sind insbesondere die

- a) Einwerbung und Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung;
 - d) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung einer Jahresrechnung;
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen – einschließlich Zweckänderungen – und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung oder die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung zu versenden.
3. Bei der Beschlussfassung zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung auf

einen Zeitpunkt einzuberufen, der frühestens vier Wochen später liegen darf. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. September 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 23. September 2015